

Achtung!

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Trotzdem können diese Informationen Irrtümer enthalten. Es wird keinerlei Garantie auf Richtigkeit oder Vollständigkeit gegeben, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Korrektheit der zusammengestellten Informationen vor einer Verwendung selbst nachzuprüfen.

Falls du keine direkte Geschäftszahl (GZ) anführen möchtest, so ist natürlich dieser Absatz auch nach Belieben anpassbar. Eine Sachverhaltsdarstellung unter Eid bzw. auch ein Informationsschreiben als generelles Dokument kann jederzeit eingebracht werden. Weiters ist es ebenfalls möglich, die GZ und alle im Vorhinein ausgestellten Strafverfügungen auf Rechtsadäquatheit zu prüfen. Weiters kann darauf hingewiesen werden, sofern keine Abänderungen vorgenommen werden, dass auch die zukünftigen keine Rechtsmäßigkeit besitzen werden.

.....

Name
Straße NR
PLZ Ort

Adresse
Empfänger

Ort, Datum

Sachverhaltsdarstellung unter Eid

Sehr geehrte Damen und Herren!

- I. Die von ihnen ausgestellten **Strafverfügungen/Straferkenntnissen** mit den folgenden **GZ** aufgrund einer vermeintlichen Verwaltungsübertretung nach §24 SchPflG, sind keineswegs mit gültigen rechtsstaatlichen Formstrukturen, welche Sie in den gegenständlichen Fällen anwenden, vollstreckbar. Somit fordere ich Sie auf, diese der gängigen Rechtsordnung entsprechend auszufertigen, jedoch vor allem die mir vorliegenden Strafverfügungen zurückzunehmen. **Somit stellt diese Sachverhaltsdarstellung unter Eid einen Einspruch/eine Beschwerde bzw. eine Stellungnahme** zu diesen **Strafverfügungen/Straferkenntnissen** dar, welche Sie aufgrund der Beeidung zu würdigen haben. Ein weiteres Vollziehen der gegenständlichen Sache oder neuartige Bestrafungen sind somit ausgeschlossen, da die aufschiebende Wirkung gegeben ist.

- II. Es wird darauf hingewiesen, dass der beeidende Mensch, der mit Vernunft und Sprachvermögen ausgestattet ist und aus Fleisch und Blut besteht, folgend als „Ich“ genannt wird, um die einwandfreie Lesbarkeit zu garantieren. Somit wird „Ich“ als jener Mensch definiert, der diese Sachverhaltsdarstellung unter Eid beeidet und signiert.

Nachfolgend wird der Sachverhalt ausgeführt.

- III. Der erste offenkundige schwere Mangel, der bestritten werden muss in diesem gegenständlichen Fall, ist die mangelhafte Amtssignatur, welche eine handschriftliche Unterzeichnung keineswegs ersetzt, weil die formalen Anforderungen der eIDAS-VO nicht erfüllt sind – es fehlt schon an einem ordentlichen Amtssignaturen Block. Somit ist diese vermeintliche Amtssignatur in sowohl inhaltlicher als auch formaler Hinsicht zweifelsfrei rechtswidrig, womit es dem mit „**Strafverfügung/Straferkenntnis**“ bezeichneten Dokument an Bescheidqualität mangelt.

Zur Untermauerung dieser Feststellung stelle ich die diesbezüglich relevante Judikatur dar und kommentiere diese nach Bedarf. Jedoch sei bereits an dieser Stelle angebracht, dass ich Sie mit sofortiger Wirkung dazu auffordere, diese **Strafverfügungen/Straferkenntnisse** zurückzunehmen, da sie im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung stehen.

- IV. In §18 Abs. 4 AVG steht geschrieben: „Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und **den Namen des Genehmigenden zu enthalten.**“

Sie, **Name**, sind nicht der Genehmigende, Sie schreiben lediglich ihren Namen

„Für die Bezirkshauptfrau/Für den Bezirkshauptmann“

Die Fertigungsklausel lautet:

**Für die Bezirkshauptfrau/den Bezirkshauptmann
Name**

Demzufolge ist **die Bezirkshauptfrau/der Bezirkshauptmann die genehmigende Organverwalterin/der genehmigende Organverwalter, deren/dessen Namen nicht, wie in AVG, § 18 (4) gefordert, auf der o.g. Strafverfügung/Straferkenntnis genannt wird.**

Hierzu verweise ich zudem auf:

**»Landesverwaltungsgericht Steiermark, 12.05.2015, Geschäftszahl:
LvwG 41.25- 1049/2015**

Rechtssatz

Gemäß § 18 Abs 4 AVG 1991 hat jede schriftliche Ausfertigung, also auch eine solche eines durch eigenhändige Unterschrift genehmigten Originals, die

*Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Im Gegenstande fehlte auf der als Bescheid bezeichneten Ausfertigung, welche dem Beschwerdeführer übermittelt wurde, **der Name der genehmigenden Organwalterin G., da nur der Name des Bearbeiters H. in der Fertigungsklausel angeführt war.***

Zwar ist es durch die Anbringung einer Amtssignatur nicht mehr notwendig, dass der Genehmigende die Ausfertigung eigenhändig unterfertigt bzw. die Kanzlei einen Bestätigungsvermerk über die Fertigung des Genehmigenden anbringt. Jedoch ersetzt die Amtssignatur nicht das Erfordernis, auf der Parteiausfertigung den Namen des Genehmigenden anzuführen.

Weiters zitiere ich:

Die Amtssignatur verfolgt den Zweck, durch ihre Verwendung die Wirkung einer Beglaubigung durch die Kanzlei bzw. die Vermutung der Echtheit von Ausdrucken zu entfalten (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, RZ 24 zu § 18 AVG 1991).

*Nicht Sinn der Amtssignatur ist es aber, dass dem Empfänger der Erledigung der Genehmigende verborgen bleibt, indem etwa auf der Erledigungsausfertigung (nur) ein Bearbeiter angeführt wird, der die Erledigung nicht genehmigt hat. **Das Fehlen des Namens der tatsächlich Genehmigenden auf der Bescheidausfertigung führt zur absoluten Wichtigkeit der Erledigung** (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, RZ 19 zu § 18 AVG und VwGH 15.12.2010, 2009/12/0195). «*

- V. Zudem gilt es, die Wirtschaftsblätter für Ausfertigungen einer behördlichen Erledigung unter <https://www.verlagoesterreich.at/ausfertigung-einer-behoerdlichen-erledigung/99.105005-wbl201508048401> zu berücksichtigen. »Dort wird ausgeführt: *Ausfertigungen einer behördlichen Erledigung bedürfen der leserlichen Beifügung des Namens des Genehmigenden. Diesem Erfordernis wird durch die Benennung von Organwaltern als Sachbearbeiter mit Telefon- und E-Mailadresse am Beginn der Erledigung nicht entsprochen. «*

In diesem gegenständlichen Fall und hiermit angefochtenen **Strafverfügung/Straferkenntnis**, ist keine qualifizierte Signatur (welche eine handschriftliche Unterschrift ersetzt) auffindbar, und somit liegt keine Unterzeichnung vor. Denn ausschließlich eine qualifizierte Signatur normiert in Art. 25 Abs. 2 eIDAS-VO iVm § 4 Abs. 1 SVG (-Erfordernis der Schriftlichkeit nach §886 ABGB) ist einer handschriftlichen Unterzeichnung gleichgestellt.

Eine qualifizierte Signatur hat Folgendes zu enthalten gemäß Rechtsfragen des E-Government, Schwerpunktausbildung Technologierecht, Grundlagen des Technologierechts I, 11.10.2017, Bundeskanzleramt/Präsidium, Abt.I/II – Digitales und E-Government-Recht, Strategie und Internationales, Dr.Bernhard Karning, bernhard.kanning@bka.gv.at

„qualifizierte“ elektronische Signatur

- ist eine fortgeschrittene Signatur
- beruht auf einem qualifizierten Zertifikat
- ist mit einer qualifizierten Signaturerstellungseinheit (QSCD) erstellt.

„Qualifiziertes“ Zertifikat

Basis für qualifizierte elektronische Signatur (Anhang 1 eIDAS-VO, liegt bei):

- Hinweis, dass es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt
- Den unverwechselbaren Namen des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters (VDA) und den Staat seiner Niederlassung
- Namen des Signators
- Signaturvalidierungsdaten
- Gültigkeitsdauer des Zertifikats
- Eindeutige Kennung des Zertifikats
- Signatur/Siegel des qu. VDA

Es sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass normale NICHT qualifizierte elektronische Siegel, keineswegs die gleiche Rechtswirkung besitzen wie qualifizierte elektronische Signaturen.

Elektronisches Siegel

- Für juristische Personen
- „digitaler Stempel“
- wie für qu. elektr. Signaturen
- **Nicht** dieselben Rechtswirkungen einer qualifizierten elektronischen Signatur!
- Mit elektronischen Siegeln werden der Ursprung und die Unversehrtheit von Daten sichergestellt (Art. 3 Z 25 iVm. Art. 35ff Eidas-vo).

VI. Zudem muss zwingend auch das E-GovG zu einer näheren Bestimmung herangezogen werden. Insbesondere gilt es, darüber hinaus zu beachten, dass nirgendwo ein Gesetzesvorbehalt normiert worden ist, weder für die eIDAS-Vo noch für das E-GOVG. In dem Wortlaut des § 20 E-GovG heißt es wie folgt: Ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBI. Nr. 113/1895), wenn das elektronische Dokument mit einer Amtssignatur versehen wurde. Die Amtssignatur muss durch Rückführung des Dokuments aus der ausgedruckten in die elektronische Form prüfbar oder das Dokument muss durch andere Vorkehrungen der Behörde verifizierbar sein.

Das Dokument hat einen Hinweis auf die Fundstelle im Internet, wo das Verfahren der Rückführung des Ausdrucks in das elektronische Dokument und die anwendbaren Prüfmechanismen enthalten sind, oder einen Hinweis auf das Verfahren der Verifizierung zu enthalten.

VII. Dies impliziert jedoch, dass das elektronisch amtssignierte Dokument, das Originaldokument zu sein hat = öffentliche Urkunde. Somit kann nur dieses auch zur Verifizierung herangezogen werden. Wo aber ist in ihrem Ausdruck der Vermerk zu finden, dass ich zuerst das schriftliche Dokument in ein elektronisches Dokument zurückführen muss, um die Validierung vornehmen zu können. Wahrscheinlich wäre dies nicht möglich anhand der Tatsache, dass die neue elektronische Form eine andere digitale Signatur aufweisen würde, die wiederum keine Verifizierung zulassen wird. Somit müssten Sie zwangsweise, um dem Gesetz genüge zu tragen, das elektronische Originaldokument auf irgendeinen möglichen digitalen Weg zustellen und zusätzlich per Einschreiben. Die wohl denkbarste einfachste Umsetzung wäre, einen Link für eine Cloud auf dem physischen Ausdruck anzubringen.

Zudem stellt selbst das BMF in seinen Dokumenten beziehend auf die digitale Verwaltung fest, dass RTR - die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH - für die Aufsicht der Vertrauensdiensteanbieter verantwortlich ist. Jedoch können dort nur elektronisch gefertigte Originaldokumente zur Prüfung eingewendet werden. Nirgendwo ist vom Gesetzgeber normiert worden, dass der Beschuldigte der Behörde zum Nachlaufen auserkoren wurde, um die Authentizität und Identifizierung des Genehmigenden ausfindig zu machen. Jedoch liegt dieser Umstand unbestritten vor, weil ansonsten die Legitimierung und Unterzeichnung, welche bei Unvollständigkeit zur Nichtigkeit der Strafverfügung führt, gegeben ist. Somit fordere ich Sie auf, die Gesetze, welchen Sie als Hoheitsverwaltung offensichtlich unterliegen, korrekt einzuhalten!

Ergänzend muss festgehalten werden, dass die Überprüfung des elektronischen Originaldokumentes, welche auf Nachfrage elektronisch zugestellt wurde, folgendes ergeben hat: Das Prüfergebnis bestätigt, dass es sich um ein **gewöhnliches** Zertifikat handelt, dass die Gültigkeit der Unterschrift **unbekannt** ist, welches sich **nicht** in der Liste der vertrauenswürdigen Zertifikate befindet, was wiederum bedeutet, dass das Dokument **nicht** gültig signiert ist.

Wo also befindet sich die qualifizierte Signatur auf dem Bescheid?

VIII. Zur weiteren Untermauerung werden noch drei Rechtssätze angeführt:

Verwaltungsgerichtshof Zi.

Ra 2014/08/0009-5 / 15. Oktober 2014

Auszug:

»...Eine Zuordnung eines Organwalters zu einem konkreten Bescheid ist schon deshalb nicht möglich, weil hinter der automatisierten Bescheiderlassung gerade keine physische Person steht.

Dies steht diametral dem Verständnis des § 18 AVG entgegen, wonach ein wirksamer Bescheid nur zustande kommt, wenn er auf die Genehmigung eines Organwalters der Behörde und somit auf dessen Willen zurückzuführen ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unabhängig von der Frage, welchen Voraussetzungen die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung zu genügen hat, die Erledigung selbst von jenem Organwalter, der die Behördenfunktion innehat oder von einem approbationsbefugten Organwalter genehmigt worden sein muss. Fehlt es an einer solchen Genehmigung, liegt kein Bescheid vor. (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 2012, 2010/03/0024)«

Ra 2019/16/0140-6 17. Dezember 2019

Auszug

»In rechtlicher Hinsicht erwog das Verwaltungsgericht nach Zitierung von § 18 Abs. 3 und 4 AVG:

Werden diese Erledigungen amtssigniert, enthalten die Papieraufbereitungen auch die Amtssignatur und müssen vom Genehmigungsberechtigten weder eigenhändig unterschrieben werden noch muss die Richtigkeit der Ausfertigung beglaubigt werden (§ 18 Abs 4 AVG).

Wird jedoch anstelle der Unterschrift des Genehmigungsberechtigten eine Amtssignatur verwendet, muss diese Amtssignatur alle Daten eines Genehmigungsberechtigten enthalten, die dessen eindeutige Identifizierung ermöglichen, da andernfalls nicht feststellbar ist, wer der Genehmigungsberechtigte ist und wer die Genehmigungsberechtigung erteilt hat.

Sind Verwaltungsakte absolut nichtig, ist so vorzugehen, als ob diese Verwaltungsakte nicht vorhanden sind. «

Validierungsdaten' [...] Daten, die zur Validierung einer elektronischen Signatur oder eines elektronischen Siegels verwendet werden.

Validierung' [...] der Prozess der Überprüfung und Bestätigung der Gültigkeit einer elektronischen Signatur oder eines elektronischen Siegels.“

Auf Ihrer Strafverfügung ist lediglich Ihr Name als Mitarbeiter angeführt, der die Erledigung nicht genehmigt hat.

Ihr Name steht für Für die Bezirkshauptfrau, die tatsächlich genehmigende Organwalterin - deren Name nicht genannt wird.

Ihrer Amtssignatur ist nicht entnehmbar, wer der Genehmigungsberechtigte ist, die gesetzlich vorgeschriebene Validierung, auch von Ausdrucken (§ 20 E-govG) ist nicht möglich.

Damit liegen offenkundig zwei essenzielle Mängel vor, womit dem gegenständlichen Dokument jegliche Bescheidqualität fehlt. Es liegt somit kein Bescheid vor.

Ra 2014/08/0009

Auszug:

»Im Anwendungsbereich des § 18 AVG idF BGBl. I Nr. 5/2008 muss jede Urschrift einer Erledigung einem bestimmten Menschen (Organwalter) zurechenbar bleiben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG I 2 [2014] § 18 Rz 8, mwN).

Unstrittig ist, dass lediglich eine generelle Genehmigung des EDV-Programms MVB erfolgte, aber tatsächlich keine Genehmigung des Einzelbescheides vorliegt. Genehmigt wurden somit lediglich die EDVmäßigen Parameter, die zu einer Sanktionierung führen sollen, nicht jedoch, dass die jeweilige Partei tatsächlich Adressat des Bescheidinhaltes werden soll. Somit führt die gewählte Vorgangsweise dazu, dass die Behörde keine Prüfung des Einzelfalls vornimmt und damit nicht in der Lage ist, überhaupt einen Willen darauf zu richten, dem jeweiligen Bescheidadressaten gegenüber individualisierte und konkrete Rechtsakte zu entfalten.

Wenn die Revision argumentiert, dass der Zweck einer Verfahrensvereinfachung in Massenverfahren verfehlt wäre, müsste die Behörde jeden einzelnen Bescheid eigenhändig unterfertigen, übersieht sie, dass eine Genehmigung von elektronisch erstellten Erledigungen statt durch die Unterschrift auch durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität und Authentizität im Sinn des § 2 Z 2 und 5 EGovG erfolgen kann. Je nach technischorganisatorischer Umsetzung in einem elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde kann die Identität z.B. auch durch ein

Berechtigungs- und Rollenkonzept und die Authentizität durch einen Änderungsschutz oder die gesicherte Nachvollziehbarkeit von an Dokumenten vorgenommenen Änderungen gewährleistet sein (Erl zur RV 294 BlgNR 23. GP, 12 f).

Die Revisionswerberin bringt zu Möglichkeiten einer Nachvollziehbarkeit bzw. Zuordnung zu einem Organwalter den Einzelbescheid betreffend nichts vor. Aus ihren Ausführungen ergibt sich vielmehr, dass nur das EDVSystem und seine Arbeitsweise "genehmigt" wurden. Eine Zuordnung eines Organwalters zu einem konkreten Bescheid ist schon deshalb nicht möglich, weil hinter der automatisierten Bescheiderlassung gerade keine physische Person steht. Dies steht diametral dem Verständnis des § 18 AVG entgegen, wonach ein wirksamer Bescheid nur zustande kommt, wenn er auf die Genehmigung eines Organwalters der Behörde und somit auf dessen Willen zurückzuführen ist.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unabhängig von der Frage, welchen Voraussetzungen die schriftliche Ausfertigung einer Erledigung zu genügen hat, die Erledigung selbst von jenem Organwalter, der die Behördenfunktion innehat oder von einem approbationsbefugten Organwalter genehmigt worden sein muss. Fehlt es an einer solchen Genehmigung, liegt kein Bescheid vor (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Oktober 2012, 2010/03/0024). Wie schon das Bundesverwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat, ersetzt die Darstellung der Amtssignatur (§ 19 Abs. 3 EGVG) nicht die Genehmigung, vielmehr ist darin lediglich die Urheberschaft der Behörde dokumentiert. Die von der mitbeteiligten Partei erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht richtete sich somit gegen einen Nichtbescheid. «

IX. Weiters möchte ich anführen, dass die Anschuldigung, die Schulpflicht zu verletzen, irreführend ist, weil wir in Österreich nach dem Art. 17 (3) StGG, eine Unterrichtspflicht und keine Schulpflicht haben. Selbst unter der Annahme, dass das Schulpflichtgesetz für den häuslichen Unterricht gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG anwendbar wäre, liegt eine materielle Rechtswidrigkeit vor, weil nach der Rechtsprechung des VfGH, eine Schulpflicht gemäß § 24 Abs. 4 SchPflG nur für Schüler gilt, welche in § 5 SchPflG genannte Schulen aufgenommen worden sind.

Hierzu möchte ich ebenfalls das **VfGH-Urteil zu GZ KII-6/54** (vom 22.06.1954) anführen:

Auszug:

»Was aber die Erteilung des häuslichen Unterrichtes betrifft, ist auf Art. 17 Abs. 3 des StGG. vom 21. Dezember 1867, RGL Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu verweisen. Nach dieser Verfassungsbestimmung unterliegt der häusliche Unterricht überhaupt keinen Beschränkungen. Daraus ergibt sich, dass weder die Bundesgesetzgebung noch die Landesgesetzgebung für den häuslichen Unterricht Beschränkungen

irgendwelcher Art, insbesondere auch nicht durch Festlegung des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung eines solchen Unterrichtes, **festlegen darf**. In dieser Hinsicht ist daher weder eine Zuständigkeit der Bundes- noch eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gegeben. «

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass in der Wortinterpretation des Art. 17 StGG zwingend zu beachten ist, dass dieser ausdrücklich zwischen dem staatlich reglementierten (= öffentlichen) Unterricht („des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens“) und dem freien „häuslichen Unterricht“ (= privat) unterscheidet.

Es ist auch wesentlich zu erkennen, dass für das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf häuslichen Unterricht nirgendwo ein Gesetzesvorbehalt besteht.

- X. Zudem möchte ich ebenfalls die historische Betrachtung mit hineinnehmen. Mit dieser ist es vollkommen klar, dass Art. 14 B-VG lediglich eine Spezifizierung des staatlich reglementierten (öffentlichen) Unterrichts (gemäß Art. 17 Abs. 5 StGG) darstellt.

Daher kann auch die in Art. 14 Abs. 7a B-VG angeführte Schulpflicht von neun Jahren nur für Schüler gelten, die nicht den häuslichen Unterricht gemäß Art. 17 Abs.3 StGG besuchen, welcher bedingungslos garantiert ist – was sich im Übrigen auch aus der allgemeinen Schulordnung 1774 ergibt, welche bei einer Interpretation zwingend heranzuziehen ist. So ist dem Kapitel 12 der Allgemeinen Schulordnung 1774 gänzlich unmissverständlich zu entnehmen:

»Wer zum Schulgehen verbunden seyn solle: Kinder, beyderley Geschlechts, deren Eltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule [...]«

Damit ist klargestellt, dass eine „Schulpflicht“ eben gerade nicht für jene Kinder gilt, die zu Hause unterrichtet werden, zumal im Kapitel 13 der Allgemeinen Schulordnung 1774 weiters vorgeschrieben steht: #

»Daher verordnen Wir, dass alle und jede Eltern, oder Vormünder ihre schulfähigen Kinder ohnfehlbar zur Schule schicken, oder zu Hause unterrichten lassen, [...]«

- XI. Ebenfalls möchte ich anmerken, dass das Schulunterrichtsgesetz („SchUG“) gemäß § 1 SchUG für junge Menschen im häuslichen Unterricht nicht anwendbar ist. Auch wenn der Gesetzgeber in § 42 Abs 14 SchUG ausdrücklich festgehalten hat, dass die Bestimmungen von § 42 SchUG auch für die auf Grund § 11 Abs 4 SchulpflichtG abzulegenden Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges gelten, so ist dennoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei § 42 Abs 2 SchUG lediglich um eine „Kann“-Bestimmung handelt - „*Ferner kann durch die Ablegung einer Externistenprüfung der Nachweis der*

Beherrschung des Lehrstoffes eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes in einer bestimmten Schulstufe oder Schulart erbracht werden“.

Das bedeutet, der Gesetzgeber hat es bewusst ermöglicht, auch andere Nachweise zuzulassen. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass der häusliche Unterricht nicht der Organisationsstruktur einer Regelschule unterliegt, im Hinblick auf die Methodenvielfalt, die Rahmenlehrpläne sowie Schwerpunktzweige und Schulautonomie.

XII. Weiters gilt es zu beachten, dass ich durch den häuslichen Unterricht ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) wahrnehme. Ich sehe davon ab, dass ich mich für die Ausübung eines Grundrechts zu rechtfertigen habe. Diese Entscheidung obliegt allein mir, als einem ELTERNTEIL und meinem Kind. Wenn Sie sich dazu berufen fühlen, in eine Grundrechtsbestimmung einzugreifen, so fordere ich Sie hiermit auf, mir eine ausführliche und handschriftlich unterzeichnete Rechtsgrundlage vorzulegen, die Ihnen das gestattet. Ohne erhebliche Rechtsgrundlage, würde diese Vorgehensweise einem Sachverhaltsgebot und dem Legalitätsprinzip diametral gegenüberstehen, wofür allein Sie die Haftung zu übernehmen haben. Ich handle im Rahmen der Gesetze, deren Einhaltung meiner juristischen Person, welche keinesfalls ich selbst bin, vom Gesetzgeber aufgetragen ist. Ihr Agieren jedoch stellt eine der gängigen Judikatur und dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Republik Österreich vollkommen entgegengesetzte Willkür dar.

XIII. Weiters gilt es das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern zu berücksichtigen.

In Artikel 1 heißt es » Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. «

In dem hier gegenständlichen Fall bedeutet dies, **meine Tochter/mein Sohn** möchten lieber im häuslichen Unterricht ihre Bildung erfahren als im Regelschulsystem, aufgrund der bizarren und überholten Art und Weise des Schulsystems. Weiters ist u.a. durch Medienberichte nachgewiesen, dass ein absoluter Fachkräftemangel bei den Lehrern vorliegt, und dass sich dies unweigerlich auf die Qualität des Schulsystems fundamental auswirkt. Somit kann **meine Tochter/mein Sohn**, am besten von mir selbst individuell und ihren Bedürfnissen gerecht unterstützt werden in ihrem Entwicklungsprozess.

XIV. Alle oben genannten Punkte, sind aus meinem derzeitigen Wissensstand unter Berücksichtigung aller mir vorliegenden Fakten, Dokumente und Verträge bewusst ausgeführt worden. Dementsprechend ist die Beeidung auch nur für diese Sachverhaltsdarstellung unter Eid unter Berücksichtigung nur der für mich offenliegenden und wissentlichen Verträge und Dokumente verbindlich anzusehen. Falls im Hintergrund noch Strukturen oder Verträge wirksam sein sollten, die sich meiner Kenntnis entziehen sollten, so sind diese aus der

vorliegenden Sachverhaltsdarstellung unter Eid unberücksichtigt geblieben und werden auch ausdrücklich ausgeschlossen!

Weiters möchte ich Ihnen ein Gespräch zu allen hier vorgelegten Inhalten ermöglichen, sofern für Sie etwas unklar sein sollte. Ich bin mir durchaus darüber im Klaren, dass die hier angesprochenen Themen sich teilweise außerhalb der formell juristischen Alltäglichkeiten befinden, weshalb ich auch bei etwaige Fragen oder Irritierungen offenstehe, um Missverständnisse auszuschließen. Wobei auch Sie dafür Sorge zu tragen haben, unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsqualität, alle Begebenheiten zu kennen, um diese einbeziehen zu können. Das schließt etwaige Weiterbildungen oder allgemeiner Wissenserwerb mit ein. Allein die Sittlichkeit fordert schon, die Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit zu wahren – was sich stets in ihren Handlungen spiegeln soll. Mein Gesprächsangebot gründet jedenfalls auf diesen Werten: Ich will gerne auf Augenhöhe in Sittlichkeit mit Ihnen in Kommunikation treten.

XV. **Forderung = Angebot und Aufforderung zur Heilung**

XVI. Somit fordere ich Sie mit **sofortiger Wirkung** dazu auf, diese Strafverfügung **zurückzunehmen**, da hierfür keine Rechtsgrundlage gegeben ist und somit ein unzulässiger Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährte Recht auf häuslichen Unterricht vorliegt.

XVII. Sollte aus Ihrer Sicht ein Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährte Recht auf häuslichen Unterricht zulässig sein, so ersuche ich höflichst um eine **ausführliche und handschriftlich beurkundete und unterzeichnete Rechtsgrundlage, welche Sie zu diesem Eingriff legitimiert.**

XVIII. Des Weiteren fordere ich Sie auf, ihre Dokumente rechtskräftig zu unterzeichnen, da diese ansonsten als gegenstandslos erachtet werden müssen!

XIX. Es sei an dieser Stelle zusätzlich Folgendes angemerkt: Sollten Sie innerhalb von einer angemessenen Frist von 21 Tagen, nach Zustellung der Sachverhaltsdarstellung unter Eid, **nicht** vollumfänglich und Punkt für Punkt eine erfassende Gegendarstellung mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Beweisen einbringen, so sehe ich diesen Sachverhalt als angenommen und einzig **gültige Wahrheit** an. Wenn Sie von einer vollumfänglichen und Punkt für Punkt Antwort absehen, so sehe ich dies als vollumfänglichen Zuspruch und Zustimmung an, dass dieser verfasste beeidete Sachverhalt die einzig gültige wahre Wiedergabe der Wahrheit ist.

XX. **Weiters setze ich voraus, dass die Handlungen, welche Sie tätigen, allen Bestimmungen des nationalen, als auch internationalen Rechts entsprechen, sodass alle Aspekte der Rechte aus völkerrechtlichen Übereinkünften gewahrt bleiben!**

XXI. Grundlage meiner Erklärung unter Eid sind meine sittlichen und moralischen Werte, die durch unsere Familienbibel untermauert und bestätigt sind. So war mir der Schöpfer und liebender Vater helfe.

XXII. Diese Sachverhaltsdarstellung unter Eid wird unter Wahrung meiner juristischen Person, welche Sie mir durch die Geburtsurkunde auferlegt haben, welche keineswegs mich selbst repräsentiert, als ein mit Vernunft und Sprachgebrauch beseeltes Wesen (Mensch) unterzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen,
Name

(Signator)

Zusätzliche mögliche Argumentationsbausteine, je nach Bedarf verwendbar.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die völkerrechtlichen Bestimmungen noch keine Praxiserfahrung haben und die Behörden in den gegenständlichen Fällen noch nicht damit konfrontiert worden sind. Jedoch sind die völkerrechtlichen Bestimmungen weitgehend eindeutig und stellen von Menschen gemachte sittliche Rechte dar, welche es mit der dafür notwendigen inneren Haltung zu nutzen gilt. Die völkerrechtlichen Prinzipien sind den Grundrechten ähnlich, werden uns jedoch nicht zugestanden, sondern müssen von uns selbst – und eigenverantwortlich angewendet und umgesetzt werden. Für die Ausübung dieser Rechte können wir davon absehen, uns zu rechtfertigen!

1. Beweislastumkehr

(Hierbei handelt es sich darum, die zuständige BH anzuzweifeln, indem sie Strafverfügungen / Straferkenntnisse ausstellt, ohne mit Sicherheit zu gewährleisten, dass alle dem Kindeswohl berücksichtigten Maßnahme ergriffen wurden, um die vermeintliche Schulpflicht zu erfüllen. Weil eine Zwangsausübung der Eltern entgegen den Willen des Kindes, gemäß §137 – 139 ABGB eine Kindeswohlgefährdung wäre. Somit würden die Eltern bei Nachkommen der Strafverfügung sich selbst strafbar machen.)

Es liegt in der Aufgabe der **Bezirkshauptmannschaft** die Beweise vorzulegen, dass ich als **Mutter / Vater / Elternteil** nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft habe, dass meine **Kinder / Name** die vermeintliche Schulpflicht erfüllt. Nachdem im gegenständlichen Fall keine Untersuchung dessen unternommen wurde, so ist auch die Ausstellung einer Strafverfügung undenkbar zulässig. Darüber hinaus wären alle weiteren Möglichkeiten, mein Kind gegen seinen Willen in die Schule zu geben, gesetzeswidrig und ebenfalls eine Aufforderung

der **Bezirkshauptmannschaft**, gesetzwidrig zu handeln im Sinne des §§137 – 139 ABGB, da diese Handlungen diametral zum Kindeswohl stehen würden. Solange mir das Gegenteil davon nicht bewiesen wurde - also dass die **Bezirkshauptmannschaft** mit Sicherheit nachweisen kann, dass ich nicht alle denkbaren Möglichkeiten ausgeschöpft habe, mein Kind in die Schule zu geben - so ist die **Strafverfügung/Straferkenntnis** keineswegs zulässig.

2. Menschenwürde gemäß § 1 EMRK

Unter Menschenwürde ist zu verstehen:

„So ergibt sich jedenfalls das Prinzip der Menschenwürde, anders gesagt das Recht jedes Menschen, als Wesen mit Selbstwert, mit eigenständigem Willen und eigener Vernunft anerkannt und behandelt zu werden, und zwar im Verhältnis zu jedem anderen Menschen.

Weiter zitiere ich:

„Das Prinzip führt vielmehr unmittelbar (weil ohne ernstliche Abwägungsprobleme in Bezug auf konkurrierende Prinzipien) zu bedeutsamen und realen Konsequenzen, so selbstverständlich zum Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft sowie der Vorbeugehaft von beliebiger Dauer wegen bloß angenommener Gefährlichkeit (also ohne rechtswidriges Verhalten) ... Ferner folgt aus dem Schutz der Menschenwürde für einen Kernbereich der Ehre des Menschen das Verbot massiv herabwürdigender Handlungen oder Äußerungen“ (Vgl. Franz Dydlinski, Der Begriff des Rechts, Rechtsethik – Band 5, S. 112 – S. 114).

Die Handlungen der **Bezirkshauptmannschaften**, **Strafverfügungen/Straferkenntnisse** aufgrund einer vermeintlichen Schulpflichtverletzung auszustellen, welche gegenstandslos ist in Anbetracht einer Unterrichtsfreiheit normiert durch Art. 17 (3) StGG, Art 2 1.ZPMRK und Art. 14 GRC, ist unmissverständlich eine Aufforderung, Zwang auszuüben. Dies ist nicht nur menschenunwürdig, sondern gleichermaßen auch fernab von jeglicher vernunftbegründeter Handlung. Ebenfalls steht diese Handlung auch im absoluten diametralen Verständnis der Menschenwürde. Es stellt eine undenkbbare Verhältnismäßigkeit dar, die Grundrechtsbestimmungen zu beschränken und gleichermaßen dies dann auch noch zu bestrafen. Nachdem kein rechtswidriges Handeln vorliegt, wird hierdurch ein maßgeblicher, schädigender Angriff gegen mich - als mit Vernunft und Sprachgebrauch beseeltes Wesen (Mensch) und der durch meine Geburt begründeten Würde - offenkundig unternommen. Der Mensch hat nämlich mit der Menschenwürde einen absoluten, nicht abwägbaren und daher höchsten moralischen Wert.

Hierzu verweise ich auf:

Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 107, 2021/4, 523–548 DOI 10.25162/arsp-2021-0029, von MICHAEL ZICHY

*Zu diesen Rechten zählt allen voran (a) das absolute Recht, immer auch als Selbstzweck behandelt zu werden bzw. nicht total instrumentalisiert zu werden. Denn einen Menschen total zu instrumentalisieren würde bedeuten, ihn als reines Mittel etwas ihm Übergeordneten, Wertvolleren unterzuordnen. Dies aber erlaubt der **absolute Wert des Menschen** nicht. Darin ist auch begründet, weswegen Menschen **nicht** miteinander verrechnet und nicht gegeneinander aufgewogen werden dürfen. Auch dies würde bedeuten, den prinzipiell unabwägbaren Wert des Menschen zu bestimmen. Zu den Rechten zählt des Weiteren zentral (b) das Recht auf **Freiheit** und **Selbstbestimmung** und schließlich (c) eine ganze Reihe an weiteren Rechten, die hier nicht weiter diskutiert werden sollen: die Menschenrechte.*

Durch die Teilnahme eines Bekannten, kann bezeugt werden, dass bei der Schulrechtstagung 2023 - organisiert von der MANZ-Rechtsakademie und geleitet von Herrn Dr. Armin Andergassen, welche am 13.04.2023 in Wien im MAXX by Steigenberger Hotel stattgefunden hat - Herr SektChef Ing. Mag. Andreas Thaller und MinR Dr. Thomas Menzel ausschließlich von Verrechnungseinheiten in Bezug auf die jungen Menschen gesprochen haben. Wie lässt sich die Sichtweise, welche hier von dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgegeben wird, mit der vernunftbegründeten Menschenwürde vereinen? Dies intensiviert lediglich die Ansicht, mit welcher Emotions- und Rechtslosigkeit in dem gegenständlichen Fall gegen uns vorgegangen wird! Ich fordere Sie hiermit auf, mir eine entsprechende Rechtsgrundlage auszuhändigen, welche eine solche Ansicht unter Wahrung des Kindeswohls gemäß §§ 137 – 139 rechtfertigt!

3. Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (ICCPR) Art. 17 und Art. 18 (4)

Diese bürgerlichen und politischen Rechte, sind in ihrem Wortlaut unmissverständlich und besagen eindeutig, *dass niemand wegen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt und angegriffen werden darf*, normiert in Art. 17 (1) ICCPR. Hinzu wird in Art. 17 (2) ICCPR festgehalten, *dass jedermann einen Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen hat.*

Wie lässt sich dies in dem gegenständlichen Fall vereinen? Die einzig gültige und denkbare Vereinigung liegt darin begründet, dass die **Bezirkshauptmannschaft** eine maßgebliche rechtswidrige Handlung durchführt, und diese **Strafverfügung/Straferkenntnis mit der o.g. GZ** mit sofortiger Wirkung aufzuheben ist! Jegliche andere Auslegung wäre völkerrechtlich absolute und unbestreitbare Willkür, welche allein durch das Legalitätsprinzip normiert in Art. 18 (1) B-VG bekräftigt wird. Weiters muss auch Art. 18 (4) ICCPR zur näheren Betrachtung heran gezogen werden. Dort heißt es: *„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die **Freiheit der Eltern** und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und **sittliche Erziehung** ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen*

Überzeugungen sicherzustellen.

Dies beschreibt eindeutig, dass es den Eltern des jungen Menschen vorbehalten ist, über die Art und Weise der sittlichen Erziehung zu verfügen und demnach auch über die individuelle Bildung zu entscheiden. Die Eltern haben die alleinige Entscheidungsfreiheit, unter welchen Bedingungen und in welcher Art und Weise, die Bildungsfreiheit ausgeübt wird. Jegliche Einschränkung dessen wäre zweifelslos unbegründete Willkür seitens der **Bildungsdirektion und Bezirkshauptmannschaft**.

Um einen etwaigen Vorbehalt auszuschließen, was die Umsetzung oder Berufung dieses Rechtes angeht, möchte ich darauf verweisen, dass allein die Ratifizierung Österreichs des ICCPR ausreichen muss. Obgleich der Nationalrat beschlossen hat, dies durch nationale Gesetze umzusetzen, so ist dennoch darauf zu verweisen, dass wenn dies nach 57 Jahren nicht erfolgt ist, die Ratifizierung demzufolge als rechtskräftig anzusehen ist. Wenn dies eine denkunmögliche Auslegung der Rechtskräftigkeit wäre, so ist dies durch die **Bezirkshauptmannschaft** nachzuweisen. Weiters wird hier auf das Determinierungsgebot, normiert in Art. 18 (1) B-VG, verwiesen.

4. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 Art. 13 (4)

Es liegt in der Natur der Sache, dass wenn die völkerrechtlichen Übereinkünfte auf ihren Wesenskern studiert werden, nirgendwo auch nur im Entferntesten eine Schulpflicht genannt, geschweige denn erahnt wird. Vielmehr versteht das Völkerrecht die Bildung des Menschen als ein Grundrecht, um eine nützliche und freie Rolle in der Gesellschaft zu finden bzw. zu spielen. Nichts liegt dem ferner gegenüber, als eine Indoktrinierungsanstalt, wie Sie in dem gegenwärtigen öffentlichen (=reglementierten) Schul- und Erziehungswesen vorzufinden ist. Nicht nur durch eine viel zu aggressive und frühzeitige Sexualisierung der Kinder, sondern auch in der maßgeblich überholten Art und Weise, wie junge Menschen dort „beschult“ werden. Die gängige Neurowissenschaft, als auch die Gehirnforschung, kann durch unzählige wissenschaftliche Dokumente belegen, dass unser öffentliches (=reglementiertes) Schul- und Erziehungswesen im 20. Jhd. vielmehr noch im 19. Jhd. stehengeblieben ist, wo eine ganz andere Form von „Beschulung“ angemessen erschien. Es ging in dieser Zeit durch den Beginn der Industrialisierung vermehrt darum, Fließbandarbeiten oder Ähnliches durchzuführen. Jedoch leben wir inmitten einer pluralistischen, differenzierten und kreativen Epoche der Menschheit des 21. Jhd., in der es um Selbstständigkeit, Komplexität und Individualismus verbunden mit Kreativität geht. All dies wird durch eine schematische, gleichgeschaltete, durch Frontalunterricht praktizierende Gleichförmigkeit zunichte gemacht, anstatt den Wesenskern des jungen Menschen in seinen Fähigkeiten und Bestrebungen zu stärken. Dies ist weder ein Qualitätsmerkmal von Bildung noch im Entferntesten dem Begriff „Bildung“ gleichzusetzen, sondern spiegelt die Notwendigkeit der Eltern wider, sich für ihre jungen Menschen einzusetzen und die wahre Bildung ihrer Kinder in Eigenverantwortlichkeit durch die Ausübung des Grundrechts auf häuslichen Unterricht umzusetzen.

Für die Ausübung eines Grundrechts ist es nach der gängigen Rechtsordnung nicht erforderlich, sich zu rechtfertigen, jedoch spiegelt das Verhalten der **Bezirkshauptmannschaft** eine vollkommen widersprechende und unverständliche Handlungsmaxime dar.

Vor allem unter dem Gesichtspunkt des Art. 13 (4) vom internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966. An dieser Stelle sei auf einen Auszug aus dem Buch: Völkerrechtliche Verträge, 14. Auflage 2016, Verlag: Beck-Texte im dtv – Seite 228 verwiesen. In dem heißt es:

„Die „Schulpflicht“ im völkerrechtlichen Sinne, ist eher eine „Bildungspflicht“ als eine „Schulpflicht“. Durchgesetzt wird diese durch einen „physischen Schulgebäudeaufenthalts- und Veranstaltungszwang“ = Freiheitsentzug durch Zwang (Gefahr/Gefährdung für das Wohl). Im völkerrechtlichen Sinne gibt es keinen „physischen Schulgebäudeaufenthalts- und Veranstaltungszwang“ in Form einer „Schulpflicht“. Diese Art der Durchsetzung stellte einen Verstoß gegen Artikel 13 (4) des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 dar: „Keine Bestimmung dieses Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigt, ...“ und ist somit ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Das Menschenrecht „Recht auf Bildung“ wird mit einem „Schulzwang = physischer Schulgebäudeaufenthalts- und Veranstaltungszwang“ durchgesetzt, wobei sich das menschliche Wesen nicht in und/oder unter einem Zwang „voll“ entfalten kann. Volle Entfaltung bedeutet „frei“ und wird erst erreicht, wenn der Mensch ein Umfeld hat, indem er/sie Freiheit, Freisein, Selbstbestimmung, Selbststeuerung, Selbstverantwortung erfahren und (aus)leben kann.

Somit ist klargestellt, dass jegliche Argumentation seitens der **Bezirkshauptmannschaft** entgegen des häuslichen Unterrichts, durch die vermeintliche Erfüllung der Schulpflicht gemäß Art. 14 (7a) B-VG, bzw. Ausstellung einer Strafverfügung aufgrund einer Verletzung der Schulpflicht, eine rechtswidrige Handlung darstellt, im Sinne des gängigen Völkerrechts. Folglich ist eine Verletzung des §24 Schulpflichtgesetz in diesem gegenständlichen Fall nicht vorliegend! Allein der Gesetzeswortlaut „Schulpflicht“ lässt hier etwaige Fragen aufkommen, da diese insofern weder nach nationalem noch nach internationalem, oder supranationalem Recht vorliegt. Es müsste somit „Unterrichtsgesetz“ oder „Bildungspflichtgesetz“ heißen, wenn nach Maßgabe der gängigen Rechtsnormen vorgegangen wird.

Um einen etwaigen Vorbehalt auszuschließen, was die Umsetzung oder Berufung dieses Rechtes angeht, möchte ich darauf verweisen, dass allein die Ratifizierung Österreichs des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 ausreichen muss. Obgleich der Nationalrat beschlossen hat dies durch nationale Gesetze umzusetzen, so ist dennoch darauf zu verweisen, dass wenn dies nach 57 Jahren nicht erfolgt ist, die Ratifizierung, demnach als rechtskräftig anzusehen

ist. Wenn dies eine undenkbbare Auslegung der Rechtskräftigkeit wäre, so ist dies durch die **Bezirkshauptmannschaft** nachzuweisen. Weiters wird hier auf das Determinierungsgebot, normiert in Art. 18 (1) B-VG, verwiesen.

4.1. Recht auf Bildung (Art.14 GRC)

An dieser Stelle muss zusätzlich nochmals auf den Art. 14 EU-Grundrechtcharta vom 07.12.2000 eingegangen werden. Dieser sieht unter Absatz 2 vor, dass die Möglichkeit besteht, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen. Es ist unmöglich, die Wortdefinition von „Pflicht“ und „Möglichkeit“ als gleichbedeutend in der Rechtsanwendung zu betrachten. Die „Möglichkeit“ beschreibt eine potenziell wählbare Option, dies zu tun, oder eben auch nicht, jedoch kann **keine** Verbindlichkeit dazu erahnt bzw. voraussetzt werden. Wenn die Entscheidung der Eltern und insbesondere des Kindes dahingehend gefallen ist, das Grundrecht auf häuslichen Unterricht an zu wenden, so ist dies gemäß Art. 14 GRC ohne Verstoß vollumfänglich und uneingeschränkt möglich. Weil dem Recht auf Bildung entsprochen wird. Jedoch stellt jegliche Bestrafung in dieser angewendeten Form das Recht auf Bildung zu fördern, eine diskriminierende Handlung nach Art. 21 GRC offenkundig dar. Somit ist die Handlung, sich gegen diese Diskriminierung seitens der **Bezirkshauptmannschaft** zu wehren, ausschließlich auf Notwehr gemäß § 3 StGB zurückzuführen. Da weder das Recht auf Bildung noch der Schutz der Familie gemäß Art. 33 gewährt wird seitens der **Bezirkshauptmannschaft** und insbesondere der **Bildungsdirektion** gewährt wird. Diese Handlung kann jedoch undenkbar mit rechtstaatlichen Mitteln begründet werden, ohne grundsätzlich in Grundrechtsbestimmungen nationaler und internationaler Gesetzgebung einzugreifen. Somit liegt offenkundig nicht nur Diskriminierung sondern auch Willkür vor. Womit eindeutig auch das Legalitätsprinzip und Sachverhaltsgebot missachtet werden.

Um etwaige Versuche ausschließen, was die Rechtsverbindlichkeit der GRC angeht, so verweise ich darauf, dass die Charta der europäischen Union durch den Vertrag von Lissabon rechtsverbindlich geworden ist. Weiters sieht Art. 6 EU-Vertrag sie ausdrücklich als gleichrangig mit EU-Primärrecht (D123) an.

5. Artikel 26 Absatz 2 und 3 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Resolution der GV der VN 217 (III), am 10.12.1948

Neben dem Art. 17 (3) StGG, der verfassungsrechtlich den uneingeschränkten häuslichen Unterricht definiert, muss zwingend auch der Art. 26 (3) der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Resolution der GV der VN 217 (III), am 10.12.1948 für eine nähere Bestimmung herangezogen werden. Dieser besagt: „*Die Eltern haben ein **vorrangiges Recht**, die Art der **Bildung** zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.*“

Dem ist unmissverständlich zu entnehmen, dass die Eltern eine freie Wahlmöglichkeit besitzen um über die Art und Weise der Bildung, welche ihren jungen Menschen zukommt zu entscheiden! In Anbetracht der Frühsexualisierung, Gewaltanwendung, Konditionierung, Konformität, Gleichsinnigkeit und Fachkräftemangel im gesamten öffentlich reglementierten Erziehungs- und Bildungswesen, kann ich als lebensbejahender und liebender Mensch nicht anders, als mein verfassungsrechtlich gewährleistetes Grundrecht auf häuslichen Unterricht für meine jungen Menschen wahrzunehmen. Um die bestmögliche, vielfältigste, kreativste und Potential entfaltenste Entwicklung meines jungen Menschen zu fördern. Um dem mehr Tragweite zu verleihen, verweise ich auf Art 26 (2) der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Resolution der GV der VN 217 (III), am 10.12.1948.

Auszug

Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz, und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

Auszug Ende

Allein die Tatsache, dass mir in der bestmöglichen Umsetzung dieses Art 26 (2) der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Steine in den Weg gelegt werden, durch die Annahme einer Verwaltungsübertretung, zeigt doch schon den Qualitätsverlust unserer prinzipiellen Sittlichkeit und Menschlichkeit. Es gibt keine andere gültige Auslegung und Sichtweise unter Berücksichtigung aller Fakten als jene, dass eine bewusste Zwangsausübung der **Bildungsdirektion** und **Bezirkshauptmannschaft** auf uns Eltern durchgeführt wird, um ihr desaströses, bildungsfernes und unmenschliches System aufrechtzuerhalten. Jedoch werde ich für den Schutz und die volle Entfaltung der Persönlichkeit zum Wohle der Menschenrechte meinen verfassungsrechtlich legitimierten Weg des häuslichen Unterrichtes unbeirrt weitergehen. Unter Wahrung meiner Pflichten auf Fürsorge unter Bezugnahme auf die Wünsche meines jungen Menschen!

6. Inquisitionsverfahren

Weiters gilt es zu berücksichtigen, dass §40 (1) AVG, wortwörtlich hervorbringt, dass alle bekannten Beteiligten hinzuzuziehen sind. »*Mündliche Verhandlungen sind unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen [...]*« Für eine nähere Betrachtung des Wortgebrauchs „Beteiligten“, muss an dieser Stelle zwangsweise §18 VwGGV herangezogen werden, indem hier die belangte Behörde als Partei definiert wird. Eine Partei ist zwangsweise bei

einer mündlichen Verhandlung hinzuzuziehen, denn bei Versäumnis dessen würde ohne Vollmachterklärung seitens der belangten Behörde (Partei) an die zuständige RichterIn ein Inquisitionserfahren durch die zuständige RichterIn eröffnet werden. Das zuständige Gericht vereint sowohl die „Rolle“ als Richter als auch die „Rolle“ der belangten Behörde. Dieses Faktum ergibt sich anhand der Tatsache, dass wenn die belangte Behörde (Partei) unentschuldigt ohne Vollmachterklärung dieser mündlichen Verhandlung fernbleibt, ein Interessenskonflikt seitens des Richters durch die Vereinigung mehrerer Positionen postuliert wird. Somit kann von einem unabhängigen, dem Gesetz verpflichteten Richter, gemäß Art. 83 (2) B-VG, Art. 87 (1) B-VG und Art. 6 EMRK offenkundig nicht mehr gesprochen werden. Prinzipiell ist dadurch auch mein Grundrecht auf ein faires Verfahren - normiert in Art. 6 EMRK - maßgeblich beschnitten! An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass in dem Falle des nicht Erscheinens der belangten Behörde als Partei, diese mündliche Verhandlung aus Rechtswidrigkeit nicht anberaumt werden kann! Erst wenn dem Gesetz durch dessen Repräsentierung und der darauf beruhenden Handlung genüge getan wird, sehe ich mich dazu außerkoren, dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung, rechtskräftig beizuwohnen. Allenfalls darf allein durch die Vernunft begründet diese öffentliche Verhandlung **nicht** ohne mich durchgeführt werden, da mein Parteigehör gewahrt werden muss und auch mein Fernbleiben durch rechtes Handeln entschuldigt werden kann - aufgrund der Tatsache, dass ich mich auf meine **Grundrechte** beziehe, welche mir durch das Bundesverfassungsgesetz und die europäische Menschenrechtskonvention zugesichert werden!

7. **§6 VStG (Am Ende der Sachverhaltsdarstellung unter Eid einfügen, ansonsten bitte anders formulieren)**

Aus dem oben genannten Punkten ergibt sich, dass kein strafbares Handeln meinerseits festzustellen ist. Allein die Tatsache, dass der Art. 17 (3) StGG einen uneingeschränkten häuslichen Unterricht legitimiert, ist eine gleichzeitig unterstellte Schulpflichtverletzung keineswegs möglich. Weiters ergibt sich aus dem Grundrecht „Recht auf Bildung“, dass meine Handlung im absoluten rechtskonformen Bereich liegt. Somit kann mir auch kein unrechtmäßiges Verhalten vorgeworfen werden und es ergibt sich aus § 6 VStG, dass ich nicht strafbar gemacht werden kann. Allein die desaströsen, missachtenden, unmenschlichen und seelischen Belastungen des reglementierten öffentlichen Schul- und Erziehungswesens sind ein Notstand, vor dem ich mein Kind zu bewahren habe. Zudem kann ich nach bestem Wissen und Gewissen und Berücksichtigung des Kindeswohls gemäß §§137 – 139, mein Kind nicht in eine Menschenwürde gefährdende, indoktrinierende und Gleichförmigkeit fördernde Institution wie die allgemeinbildende Schule geben. Selbst wenn ich dies wollen würde, so wäre die Integrität und seelische, physische und geistige Gesundheit meines jungen Menschen maßgeblich gefährdet, womit ich mich vorsätzlich strafbar machen würde. So ergibt sich, dass meine Handlungen vollumfänglich zum höchsten Wohle meines jungen Menschen sind und ich durch den Druck der **Bildungsdirektion** und der

Bezirkshauptmannschaft in eine Notsituation gezwungen werde. Dies allein, müsste nach rechtstaatlichen Prinzipien ausreichen, um diese **Strafverfügung/Straferkenntnis** im Sinne des § 6 VStG aufzuheben. Somit ist es offenkundig, dass ich aufgrund der zielgerichteten und diskriminierenden Vorgehensweise seitens der **Bildungsdirektion** und **Bezirkshauptmannschaft** aus Notwehr gemäß § 3 VStG handle,!

8. Verletzung des Kindeswohls (§§ 137 bis 139 ABGB) und Verletzung des Rechts auf Gewaltfreiheit in der Erziehung

Insbesondere gilt es zusätzlich zu berücksichtigen, dass ich mein Kind gegen seinen Willen und unter Gewaltanwendung in die Schule bringen müsste. Somit wären das Kindeswohl und das Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung verletzt. Hierzu möchte Ich insbesondere auf § 138 ABGB Kindeswohl verweisen, explizit auf die Kriterien 4, 5, 6, und 7. Nachdem die Gewaltanwendung offenkundig und zu Recht als Straftat deklariert wird, ergibt sich allein unter der Wahrung des Interesses des Kindes, dass eine vermeintliche Verwaltungsübertretung meinerseits nicht erfolgen kann.

Weiter gilt es, das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder zu berücksichtigen.

Auszug aus Artikel 1:

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Auszug Ende

In dem hier gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass **meine Tochter/mein Sohn** lieber im häuslichen Unterricht Bildung erfahren möchte als im Regelschulsystem, nicht zuletzt aufgrund der bizarren und überholten Art und Weise des Schulsystems. Weiters ist u.a. durch Medienberichte nachgewiesen, dass ein absoluter Fachkräftemangel bei den Lehrern vorliegt und dass sich dies unweigerlich und fundamental auf die Qualität von Bildung und Unterrichts auswirkt.

Generell kann mein Kind am besten von mir selbst in seinem Entwicklungsprozess individuell und seinen Bedürfnissen gerecht unterstützt und liebevoll begleitet werden.

Folglich muss in diesem Fall auch Artikel 4 der Bundesverfassung über die Rechte von Kindern berücksichtigt werden.

Auszug:

„Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“

Auszug Ende

Darüber hinaus wären alle weiteren Möglichkeiten, das Kind gegen dessen Willen in die Schule zu geben, gesetzeswidrig und ebenfalls eine Aufforderung durch die **Bezirkshauptmannschaft** gesetzeswidrig zu handeln im Sinne des §§137 – 139 ABGB, da diese Handlungen diametral zum Kindeswohl stehen.

Solange die **Bezirkshauptmannschaft** nicht mit Sicherheit nachweisen kann, dass nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, das Kind zum Besuch einer öffentlichen Schule zu bewegen, so ist die ausgesprochene Verwaltungsübertretung keinesfalls zulässig.

9. Unschuldsvermutung

Insbesondere möchte ich darauf verweisen, sowohl gegenüber der **Bezirkshauptmannschaft** und des gegenständlichen Gerichts, dass ich gemäß § 8 StPO als unschuldig gelte, bis mir das Gegenteil bewiesen wurde und das Gericht in letzter Instanz die Schuldfrage geklärt hat!